

REFORM DES VORARLBERGER

GEMEINDEGESETZES

FÜR MEHR TRANSPARENZ, DEMOKRATIE UND KOOPERATION

Das Vorarlberger Gemeindegesetz ist in den 50 Jahren seines Bestehens nur einmal substantiell novelliert worden. Seit 30 Jahren ist es annähernd gleich geblieben. Gesellschaftliche und politische Veränderungen wie die zunehmende gemeindeübergreifende Zusammenarbeit, strengere Transparenzstandards in Zeiten von Korruptionsskandalen oder die Auslagerung von Aufgaben in Beteiligungsgesellschaften wie den Gemeindeimmobiliengesellschaften spiegeln sich im Gesetz nicht wider. (Vgl. Petition aller grüner Gemeindevertreter an den Vorarlberger Landtag von 2014)

Vier Themenschwerpunkte

- Regionale Kooperationen
- Demokratisierung
- Kontrolle & Transparenz
- Moderne Verwaltung

Grundsätze

-> Grundsätze erweitern (Nachhaltigkeit, Soziale Gerechtigkeit)

Vorschlag Erweiterung der Grundsätze Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit um soziale Gerechtigkeit, Transparenz Schutz der Umwelt und Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Begründung: Gemeinde hat sich am Gemeinwohl zu orientieren.

-> Aufgabendefinition Gemeinde (Verhältnis Gemeinde vs. Land)

Ergibt sich aus etwaigen Verwaltungsvereinfachungen und Kontrollmechanismen

-> Parlamentarismus stärken: Großes Gremium hat Vorrang vor kleinerem

Handlungsfähigkeit der Gemeinden im Alltag muss garantiert werden, Fokus sollte trotzdem darauf gelegt werden, dass möglichst viele Entscheidungen von möglichst vielen Menschen getragen werden.

Regionale Kooperationen

Förderrichtlinien Gemeindekooperationen

Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Alle Rechte von Gemeindefraktionsmitgliedern werden auf Gemeindekooperationen ausgeweitet

Problemaufriss: Aufgaben der Gemeinde werden aus dem eigenen Wirkungsbereich ausgelagert. Damit geht eine Schwächung der Rechte der Gemeindevertretung und des Gemeinderats einher. Dieser Verlust sollte durch entsprechende Informationsrechte abgeschwächt werden. Vorschlag: Akteneinsichtsrechte, Fragerecht, Zustellung von Einladungen und Protokollen, und Unterlagen zu wichtigen Vorhaben wie Planungen, Entwürfe, Konzepte, Studien, Kostenvoranschläge oä

Demokratische Zusammensetzung in Verbänden und Kooperationen

In der Praxis ist vor allem der/die Bürgermeister-in in den Verbänden vertreten. Demokratische Zusammensetzung wie in GV's nicht gegeben. Vorschlag: In Verbänden mindestens zwei Vertreter aus je einer Gemeinde, Wahl wie Gemeindevorstand, mindestens jedoch die zweitstärkste Fraktion (oder eine zweite Fraktion). In der Versammlung sollten alle im Landtag vertretenden Parteien abgebildet sein.

Regionalparlament

Die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen ist für alle Politiker_innen wichtig, wird aber im Moment meistens nur von Bürgermeistern oder Gemeinderäte als Delegierte wahrgenommen. Vorschlag: Regionalparlament auf freiwilliger Basis mit empfehlendem Charakter.

Verpflichtende Informationsweitergabe

siehe oben plus Prüfkompetenz des Prüfungsausschusses (§71)

Ausgelagerte Gesellschaften werden als Gemeindeeigentum definiert.

Prüfung soll grundsätzlich durch die Gebarungsabteilung des Landes ermöglicht werden

Demokratisierung

Zweiter Stimmzettel (Landeswahlordnung)

Bürgerbeteiligung und Informationspflicht bei Gemeindeprojekten

Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe müssen ein größeres Vorhaben (insbesondere Umgestaltung des öffentlichen Raums) diejenigen Gemeindemitglieder, die davon betroffen sind rechtzeitig und umfassend informieren. Zu diesen größeren Projekten sollte es auch BürgerInnenversammlungen zur Information geben. (diese können auch von der GV oder 1 % der EinwohnerInnen verlangt werden)

Rechte der Mandatare stärken

(insbesondere Akteneinsicht, Ersatzmitglieder Übergang der Rechte, Anfragen sind innert drei Wochen zu beantworten, Ausweitung des Antragsrecht und Tagesordnungspunktes auf Vorstand und Ausschüsse für kleinere Fraktionen, niedrige Anzahl an Unterschriften für Anträge)

Beratende Stimme

Fraktionen, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind bekommen eine beratende Stimme anstatt reiner Zuhörerstatus.

Akteneinsichtsrecht auf Ersatzmitglied

bei Vorliegen einer Entschuldigung

Akteneinsichtsrecht auf gesamten Wirkungsbereich der Gemeinde

(Einschränkungen Verletzungen Persönlichkeitsrechte, etc.)

Anfragerecht auch außerhalb der Sitzungen.

Innert drei Wochen zu beantworten. Bericht auf Sitzung (Vgl. GO Landtag)

Fragestunde auf jeder TO an Bgm und GVOR

Für Mandatare

Auf Verlangen Begründungen für Abstimmungsverhalten in Niederschrift

Automatisches Informationsrecht für alle GV für VO oder Gesetze, die in Begutachtung gehen

TO-Punkt als Einzelrecht der GV-Mandatare (inkl. GVOR und Ausschuss) (§41)

Generalzuständigkeit an Gemeindevertretung

Keine taxative sondern demonstrative Aufzählung der GV, damit fällt Generalzuständigkeit des GVOR. Begründung: Die Aufgaben wechseln schnell, die Herausforderungen ändern sich. Alle zusätzlichen Aufgaben fielen in den letzten drei Jahrzehnten in den Schoß des GVOR obwohl per Gesetz die GV das höchste Gremium ist. Das führte dazu, dass der GVOR auch RL mit rechtsverbindlichem Charakter beschlossen hat. Übertragen von anderen Gebietskörperschaften wäre jedoch die GV die „Legislative“ und der GVOR „Exekutive“.

Genau und exakte Definition von Dringlichkeit

In diesem Zshg. sollte unserer Meinung nach auch über eine Reparatur der „Dringlichkeit“ bei Beschlüssen nachgedacht werden. Eine genaue Definition fehlt nämlich.

Gerechte Verteilung der Gemeinderäte

Anzahl der GR pro Fraktion sollte der Mandatsverteilung der GV näher kommen als bisher (siehe GRW 2015)

Reparatur Befangenheit (Definition bestimmter Personenkreis)

Verordnungen werden neu definiert, d.h. Verordnungen die sich an einen bestimmten Personenkreis richten, wird bei Befangenheitsbestimmungen inkludiert.

Demokratisierung und Mindestanforderungen an den Gemeindeverband (Landesverfassung Art 78)

Der Gemeindeverband ist ein wichtiger Player in der politischen Landschaft in Vorarlberg. Laut Landesverfassung wird ihm ein Anhörungsrecht eingeräumt. Vom Wesen und der Organisation ist das Selbstverständnis (leider) eher eine Interessensvertretung der Bürgermeister. Wenn der Gesetzgeber dem Gemeindeverband eine derart wichtige Rolle einräumt, muss er auch Mindestanforderungen an den Gemeindeverband formulieren. (Demokratische Besetzung, alle Fraktionen des Landtags sollten in der Hauptversammlung vertreten sein, Ausweitung auf GV, alle GV Zuhörerrecht bei Hauptversammlung, etc.)

Klare Richtlinien für Gemeindemedien

Redaktionsteam für alle periodischen Medien der Gemeinde . Redaktionsteam alle Fraktionen vertreten. Grundsätze der Meinungsvielfalt und ausgewogene Berichterstattung.

Verpflichtende Ressortverteilung an GVOR nach Anhörung von GV

Jeder GR soll ein Aufgabengebiet übertragen bekommen (Einschränkung strenges Weisungsrecht durch den Bürgermeister)

Ressortzuteilung an GVOR mittels Verordnung oder anderem Rechtsakt

Weisungsrecht der Gemeindevertretung an GR und Bgm.

§ 60 Abs 5 erweitern. GV kann RL für GVOR und Bgm erstellen und Weisungen im Einzelfall erteilen. Entscheidungen und Beschlüsse, die dem nicht entsprechen

können aufgehoben werden. Begründung: Im Moment sind rein juristisch alle dem Gemeinderat verpflichtet, höchstes Gremium ist jedoch unstrittig GV (-> Reparatur)

Objektivierte Personalrekrutierung

Die Aufnahme von Bediensteten der Gemeinde in einem fairen, nachvollziehbaren Verfahren und nach objektiven Kriterien ist äußerst wichtig. Im Moment hat das Vorarlberger Recht i Vergleich zu anderen Bundesländern sehr wenige Mindestanforderungen (siehe Bsp OÖ) Wir haben einen größeren Reformvorschlag dazu.

Richtlinien zur Erstellung von Tagesordnungen

TO-Punkte so genau als möglich zu definieren Bsp. „Vergaben“ sollte nicht ausreichend sein

Ausschüsse bekommen finanzielle Mittel

Die Kosten für externe Beratung etc. für Ausschüsse sollten im VA berücksichtigt werden. (§ 51 Abs 8)ZB. VA-Stelle Kosten der externen Beratung für Ausschüsse

Verlängerung Einberufungsfrist Ausschüsse und Gemeindevorstand

Zudem § 40. Tageszeit muss arbeitnehmerInnenfreundlich gewählt sein, Sitzungsplan für GV und GVOR verpflichtend. Einberufung der Sitzungen für GVOR und Ausschüsse auch 7 Tage.

Verpflichtende öffentliche Bürgerfragestunde

In vielen Gemeinden gelebte Praxis auf alle ausweiten. (längstens 60 Minuten) Frage sollte falls nicht ad hoc beantwortbar innert Frist schriftlich erfolgen.

Kontrolle & Transparenz

Rechtsanspruch auf Erledigung der Aufsichtsbeschwerde innert Frist, 2.

Instanz bzw. Objektivierung der Entscheidung mittels Unabhängigen Rat oder Recht auf Einberufung Sachverständigen; Genaue Vorgaben für die Beantwortung Veröffentlichung der Beantwortung

Im Moment gibt es kein Recht auf Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde. Es gibt keine Frist auf Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde. Aufsicht und Kontrolle kann sich nicht über eine Kann-Bestimmung definieren. Aufsichtsbehörden antworten teilweise gar nicht oder „kreativ“, deshalb ist 2. Instanz (oder ähnliche Einrichtung) um juristische Qualität gewährleisten zu können unumgängliche.

Beantwortung dazu muss der GV zur Kenntnis gebracht werden und ins Informationsregister, zum Verfahren soll es Mindestanforderungen geben.

Informationsgesetz (Abschaffung Amtsgeheimnis)

siehe auch Regierungsabkommen

Informationsregister (neu)

Stichwort „Gläserne Gemeinde“: Über Internet allgemein zugängliches Register mit sämtlichen Informationen: Förderrichtlinien, REK, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Verordnung, Begutachtungsentwürfe inkl. Stellungnahmen, Protokolle aller Sitzungen, alle „parlamentarischen Materialien“, Budget, RA, alle Prüfberichte, amtliche Statistiken, etc.

Ausweitung Öffentlichkeit von Sitzungen (Überarbeitung)

Alle Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (auch GVOR und Ausschüsse) inkl. Niederschriften. Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit zu beschließen. § 46 Abs 2 Streichung „oder eine freie Beratung oder Beschlussfassung sonst nicht gewährleistet erscheint“.

Reparatur Vertraulichkeit § 46 Abs. 6

Genauere Definition, Streichung im Interesse der Parteien

Neue Zusammensetzung Prüfungsausschuss, Einladungsmodus ändern, Prüfkompetenz erweitern

Vorschlag: Prüfungsausschuss alle Fraktionen in gleicher Stärke vertreten.

Begründung: Mehrheitsfraktion kann im Moment Prüfungsausschuss handlungsunfähig machen. Prüfungsausschussmitglieder können die Einberufung eines Ausschusses verlangen.

Prüfkompetenz erweitern um korrekte Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindeorgane

Kontrollberichte sind generell öffentlich

Verpflichtende Weitergabe von Verordnungen und Kontrollberichte an Gemeindevertreter

Insbesondere alles von Gebarungsabteilung, LRH und BRH, Landesvolksanwaltschaft

Faire und nachvollziehbare Niederschriften

generell veröffentlicht (auch online), zweiwöchige Frist zur Erstellung, klare Regelung zur Erstellung

Niederschriften nach Frist zuzustellen und nicht bis zur nächsten Sitzung. Genau definiert was Mindestanforderungen sind. Klärung Beeinspruchung Niederschrift ins Protokoll oder nicht? Wie und wo in welcher Form muss veröffentlicht werden.

(Elektronische Amtstafel, verkürztes Protokoll, etc.)

Ausgelagerte Gesellschaften werden als Gemeindeeigentum verstanden und müssen in den Prüfungsmechanismus integriert werden

Ausweitung Kontrollmöglichkeiten der Gebarungsabteilung (insbesondere gemeindeeigene Gesellschaften und Gemeindekooperationen)

Ohne Beschluss der Generalversammlung keine Einsichtsmöglichkeit der Gebarungsabteilung. Bei Gesellschaften in 100 Prozent öffentlicher Hand (bzw. mehrheitlich) muss das Privatrecht eingeschränkt werden.

Missachtung von Gemeindegesetz kann von der Aufsichtsbehörde sofort mit Strafe belegt werden

Nicht erst nach Vorwarnen und beharrlichem Verweigern. Außerdem Strafandrohung erhöhen.

Kompetenzzentrum für öffentliche Vergaben (Verordnung?)
Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Ton und Bildaufnahmen generell erlauben
Durch Beschluss der GV Einschränkungen möglich. § 46

Stellv. Prüfungsausschussobmann kein Angehöriger der Bürgermeisterfraktion

Prüfbericht
Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss ist 10 Tage vor der Gemeindevertretungssitzung in schriftlicher Form an alle Gemeindevertreter zuzustellen

Gehaltspyramide
Die Gehaltspyramide ist im Sinne von mehr Fairness und Transparenz bis auf GemeindemandatarInnen-Ebene weiterzuführen.

Kontrollberichte der Aufsichtsbehörden
sind in schriftlicher Form allen Gemeindevertreter zuzustellen und unter einem eigenen TO in der Gemeindevertretungssitzung zu diskutieren.

Moderne Verwaltung

Öffentliches Auflageverfahren des Budgets
BürgerInnenhaushalt: Bsp. Zwei Wochen Auflage im Internet und Gemeindeamt.
Einwände können eingebracht werden und müssen von der GV behandelt werden.

Verpflichtender mittelfristiger Finanzplan mit klaren Regeln
Vgl. Regelungen zum Bundeshaushalt

Ermächtigung zum Kassieren im GR

Verordnungen der Gemeinden im Volltext im RIS bzw. Internet
(Kundmachungsgesetz)
Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Einheitliche Rechnungslegung (VRV)
Höchstmögliche Vergleichbarkeit ermöglichen

In § 73 Abs. 7 müssen die Worte „im Bedarfsfalle“ gestrichen werden.
Transparente und harmonisierte Gebühren (Abfallwirtschaftsgesetz, Kanalisationsgesetz)

Alle Rabatte bei Gebühren transparent online veröffentlicht.

Baubehörde 1. Instanz an BH

Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Shared Service Center- Lösungen

Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Kürzere Frist bei Erstellung RA

Vgl Stmk

Spitalsbeitrag (FAG)

Vgl. Landtagsbeschluss

Auflösung Grundverkehrs-Ortskommission

Vgl. Verwaltungsentwicklungsprozess

Abschaffung innergemeindlicher Instanzenzug

**Anmk.: Die angeführten Reformpunkte sind in einer schwer verkürzten Form wiedergegeben und dienen als reine Punktation bzw. Übersicht über die vom Grünen Landtagsklub eingebrachten Maßnahmen, Veränderungen und Anpassungen.*